

**Archivgebührensatzung
der Stadt Troisdorf
vom 02. Dezember 2015*)**

*) in Kraft seit dem 06. Dezember 2015

Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2015 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und gemäß der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), die folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeines

- (1) Die Stadt Troisdorf erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe der Archivsatzung der Stadt Troisdorf und auf Grundlage dieser Gebührensatzung. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (3) Soweit durch diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Troisdorf verwahrte Archivgut im Benutzerraum des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln sind gebührenfrei.
- (3) Gebühren für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln erfordern, werden nicht erhoben bei Anfragen:
 - a) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken.

b) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.

(4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

§ 3 Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut nach § 4 Tarifnummer 7 können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 4 Gebühren- und Auslagentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr / Auslagen in €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke (schwarz weiß) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Fotokopien und Ausdrucke (schwarz weiß) im Format DIN A 3 für die ersten 10 Seiten ab der 11. Seite jeweils	0,90 0,60
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3	1,20 1,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 10 Minuten	8,00
2.	<u>Beglaubigung und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	

3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</u>	
	je Genehmigung, Erlaubnis, Bescheid, Ausnahmegewilligung oder Bescheinigung	24,00
4.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
5.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
6.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger (inkl. Scan und Nachbearbeitung)</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
7.	<u>Wiedergabe von Archivgut</u>	
	Für die Wiedergabe von Archivgut, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, ist zusätzlich eine Vergütung für Nutzungsrechte zu entrichten:	
	a) Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen zur einmaligen Verwendung gemäß genehmigtem Benutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3000 Exemplaren - bis zu 5000 Exemplaren - über 5000 Exemplaren - Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenz Ausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf digitalem Träger, z.B. DVD, wird für letzteren ein Nachlass von 50 % auf die Gebühr der gedruckten Ausgabe gewährt. 	15,00 25,00 35,00
	b) Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe <ul style="list-style-type: none"> - lokal - regional - national - europaweit - weltweit 	5,00 15,00 25,00 40,00 75,00
	c) Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion <ul style="list-style-type: none"> - eine Woche - ein Monat 	25,00 38,00

	<ul style="list-style-type: none"> - drei Monate - sechs Monate - ein Jahr 	75,00 115,00 190,00
	d) Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.	
8.	<u>Versäumnisgebühren bei der Ausleihe von Büchern der Archivbibliothek</u>	
	Die Ausleihe von Büchern etc. der Archivbibliothek richtet sich nach der Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Troisdorf.	
	a) Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist – je angefangene Woche pro Einheit	1,00
	b) Bei Nichtbeibringung sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.	volle Höhe
9.	<u>Schriftliche oder mündliche Auskünfte Gutachten oder Recherchen in Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut</u>	
	a) die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und weniger als 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen	gebührenfrei
	b) die ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hinweisen und mindestens 30 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehmen, je angefangene 10 Minuten	8,00
10.	<u>Auslagen</u>	
	Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z.B. Verpackungen, Postgebühren, Versicherung) werden in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.	volle Höhe
11.	<u>Sonderleistungen</u>	
	Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.	volle Höhe

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. Dezember 2015
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister